



# VORSORGE FÜR DEN ERNSTFALL

**Patientenverfügung  
Betreuungsverfügung  
Vorsorgevollmacht**



Ein  
Augenblick  
kann alles  
ändern...



Der Sozialverband VdK setzt sich seit fast 70 Jahren für soziale Gerechtigkeit und eine gerechtere Sozialpolitik ein. Soziale Gerechtigkeit und Teilhabe sind für uns nicht nur leere Worthülsen. Der Sozialverband VdK bringt Themen wie Armut, Rente, Pflege und Behinderung auf die politische Agenda. Durch Kampagnen verschafft er sich politisches Gehör und fordert einen drastischen Kurswechsel in der Sozialpolitik.

Mit knapp zwei Millionen Mitgliedern ist der VdK der größte Sozialverband Deutschlands. Durch die Rechtsberatung und -vertretung erhalten Mitglieder des VdK konkrete Hilfe: Bei Problemen mit der Kranken- oder Pflegekasse, dem Arbeitsamt, der Berufsgenossenschaft, bei der Antragstellung des Schwerbehindertenausweises oder der Erwerbsminderungsrente steht der VdK mit Rat und Tat zur Seite. Zudem betreibt der Landesverband Berlin-Brandenburg verschiedene Tochtergesellschaften im sozialen Bereich. Durch dieses Engagement schärft er den Blick für die sozialen Belange vor Ort. Die Schwerpunkte liegen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Integration in den Arbeitsmarkt von Menschen mit Behinderung, Arbeitslosen und Geflüchteten.

Service und Hilfen werden beim VdK groß geschrieben. Neben der Beratungsstelle für technische Hilfen und Wohnraumanpassung bietet der VdK Berlin-Brandenburg mit dem Pflegestützpunkt Informationen rund ums Thema Pflege. Zudem beraten wir Menschen mit Behinderung und drohenden dauerhaften Gesundheitseinschränkungen über Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe.

**Möchten Sie mehr über uns erfahren,  
dann sprechen Sie uns gerne an!**

**Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.**

Linienstr. 131  
10115 Berlin

Telefon: 030/ 86 49 10 -0  
E-Mail: berlin-brandenburg@vdk.de  
www.vdk.de/berlin-brandenburg

## » Inhalt

<b>Vorsorge für den „Fall der Fälle“</b>	<b>4</b>
<b>Patientenverfügung</b>	<b>5</b>
Was ist das?	
Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung einer Patientenverfügung	
Patientenverfügung und Organspende	
Formale Richtlinien und juristische Bedeutung	
Vordruck: Patientenverfügung	
<b>Betreuungsverfügung</b>	<b>13</b>
Was ist das?	
Formale Richtlinien und juristische Bedeutung	
Vordruck: Betreuungsverfügung	
<b>Vorsorgevollmacht</b>	<b>19</b>
Was ist das?	
Formale Richtlinien und juristische Bedeutung	
Vordruck: Vorsorgevollmacht	
<b>Kombinationsmöglichkeiten</b>	<b>25</b>
<b>Aufbewahrungsempfehlung</b>	<b>26</b>
<b>Auswahl eines Bevollmächtigten</b>	<b>27</b>
<b>Weitergehende Informationen</b>	<b>27</b>
<b>Vordruck Notfallkarte</b>	<b>Rückseite</b>

## » Vorsorge für den „Fall der Fälle“

### Was Sie wissen sollten

Vorsorge sollte für die meisten Menschen eine Selbstverständlichkeit sein, z. B. die Absicherung für den Krankheitsfall oder die finanzielle Vorsorge für das Alter. Zu einem selbstbestimmten Leben gehört auch eine rechtzeitige Vorbereitung auf einen möglichen Zeitpunkt, an dem wir in unserer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind. Dieser Zeitpunkt tritt oft unerwartet ein, z. B. nach einem Unfall.

In manchen Situationen ist es dann nicht mehr möglich, bezüglich Betreuungsperson oder -art eine Wahl zu treffen, oder eine Vertretungsbefugnis für Freunde oder Verwandte auszustellen, die unsere Interessen wahrnehmen sollen.

Wenn keine eigenen Entscheidungen mehr getroffen werden können, werden andere Menschen beispielsweise über die Unterbringung und Versorgung bestimmen müssen, die unter Umständen keine Kenntnis von den persönlichen Wünschen und den Eigenheiten des Betroffenen haben.

Um für eine solche Situation vorzusorgen, können Wünsche, z. B. betreffs der Verwaltung des Vermögens, der Pflege, des Umzugs in eine betreuende Einrichtung, der passiven Sterbehilfe bzw. lebensverlängernder Maßnahmen oder aber auch bezüglich einer Organspende rechtzeitig schriftlich fixiert werden.

Damit die schriftliche Festlegung auch im „Fall der Fälle“ Berücksichtigung findet, gelten bestimmte Regeln. Diese werden in vorliegender Broschüre kurz und in verständlicher Form erläutert.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, für den Fall vorzusorgen, dass wir nicht mehr in der Lage sind, unsere eigenen Interessen zu vertreten bzw. wichtige Entscheidungen selbst zu treffen. Diese Verfügungen und Vollmachten beziehen sich auf unterschiedliche Situationen und Lebensbereiche und schließen sich von daher nicht wechselseitig aus, sondern können sich ergänzen und so zu einer umfas-

senden Vorsorge beitragen. Wir stellen Ihnen mit dieser Broschüre folgende Vorsorgemöglichkeiten vor:

Die **Patientenverfügung** ist seit dem 01.09.2009 in § 1901 a und § 1901 b BGB gesetzlich verankert. Sie ist eine Willensäußerung zur zukünftigen medizinischen Behandlung und Pflege für den Fall, dass eine eigene Entscheidungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. In der Patientenverfügung kann insbesondere niedergelegt werden, welche Wünsche in Bezug auf lebensverlängernde Maßnahmen am Lebensende bestehen.

Die **Betreuungsverfügung** gibt darüber Auskunft, welche Person das Betreuungsgericht als rechtlichen Betreuer für den Verfügenden bestellen soll, wenn ein Richter Unterstützungsbedarf feststellt. In der Verfügung kann auch entschieden werden, wer nicht als Betreuer eingesetzt werden soll, und welche Wünsche an die Betreuungsführung bestehen. Im Unterschied zu Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht wird eine rechtliche Betreuung nur auf richterliche Anordnung entschieden. Sie kann sich u. a. auf die Regelung von Vermögensangelegenheiten, Zustimmung zu ärztlicher Behandlung, auf Entscheidungen über den Aufenthaltsort oder die Vertretung gegenüber Behörden beziehen.

Die **Vorsorgevollmacht** kann die gleichen Aufgabenbereiche umfassen wie eine rechtliche Betreuung. Der wichtigste Unterschied besteht darin, dass sie sofort wirksam ist und keiner gerichtlichen Begleitung und Kontrolle unterliegt – also auf Vertrauen beruht.

Im Folgenden geht es darum, die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und Anwendungsmöglichkeiten zu erklären und an Beispielen zu zeigen, wie die schriftlichen Verfügungen und Vollmachten aussehen können. Um es Ihnen so einfach wie möglich zu machen, haben wir jeweils eine Verfügung bzw. Vollmacht als Beispiel oder zur persönlichen Verwendung abgedruckt.

## » Die Patientenverfügung

### Was ist das ?

Wenn ein Mensch nicht mehr entscheidungsfähig ist, kann die Patientenverfügung den behandelnden Ärzten und allen, die für die ärztliche und pflegerische Behandlung verantwortlich sind, helfen, Entscheidungen im Sinne des Patienten zu treffen.

In der Patientenverfügung legt jemand eigene Wünsche in Bezug auf medizinische Behandlung und Pflege für den Fall nieder, dass er seinen Willen nicht mehr äußern kann.

Für jede ärztliche Behandlung benötigt der Mediziner die Zustimmung des Betroffenen. Viele Menschen vermuten irrtümlicher Weise, dass der Ehepartner oder Angehörige diese Entscheidungen über medizinische Versorgung treffen können, wenn der Betroffene selbst nicht dazu in der Lage ist. Häufig wird vermutet, dass die Äußerungen des Verwandten dann für die behandelnden Ärzte verbindlich seien. Dem ist nicht so. Für die behandelnden Ärzte ist der mutmaßliche Wille des Patienten entscheidend, wenn er seinen Willen nicht mehr selbst mitteilen kann. Wie würde der Patient jetzt entscheiden, wenn er sich äußern könnte?

Patientenverfügungen sind verbindlich, wenn sie sich auf konkrete Behandlungssituationen beziehen und wenn keine Umstände darauf hinweisen, dass der Patient seinen Willen geändert hat.

In der Patientenverfügung kommt Ihr persönlicher Wille für konkrete zukünftige Situationen zum Ausdruck. Es soll beispielsweise klar daraus hervorgehen, welche Behandlungen bei einer Erkrankung angewendet werden sollen, und welche auf gar keinen Fall. Ihr Recht auf Selbstbestimmung ist das Maß der medizinischen Behandlung. Je konkreter die Willensäußerung bezogen auf ärztliche Behandlungsmaßnahmen ist, desto verbindlicher wird die Patientenverfügung. Damit ist auch gemeint, dass das Wissen über etwaige Erkrankungen und deren Folgen darin thematisiert wird.

Der Deutsche Bundestag hat ein Gesetz zur Wirksamkeit und Reichweite von Patientenverfügungen beschlossen. Das Gesetz regelt seit dem 01. September 2009 die Voraussetzungen für eine Patientenverfügung und ihre Bindungswirkung. Mittels einer solchen Verfügung soll dem behandelnden Arzt der Wille des Patienten, der sich selbst zu seinen Wünschen nicht mehr äußern kann, vermittelt werden.

### Patientenverfügung – gesetzliche Regelung seit September 2009

Das Gesetz enthält keine Einschränkungen der Verbindlichkeit von Patientenverfügungen. Sie gelten in jeder Lebensphase, unabhängig davon, ob der Sterbeprozess bereits begonnen hat oder nicht. Die schriftliche Patientenverfügung ist verbindlich, wenn sie der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entspricht.

Voraussetzung für die Abfassung einer gültigen schriftlichen Patientenverfügung sind die Volljährigkeit und die Einwilligungsfähigkeit. Um für den Arzt verbindlich zu sein, muss aus dem Schriftstück eindeutig hervorgehen, in welche Untersuchungen des Gesundheitszustandes, in welche Heilbehandlungen oder ärztlichen Eingriffe der Verfügende einwilligt bzw. welche er untersagt.

Der Arzt und der Vorsorgebevollmächtigte oder rechtliche Betreuer prüfen dann, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dem so, muss der Vorsorgebevollmächtigte / rechtliche Betreuer diesem Willen Geltung verschaffen.

Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden. Niemand kann zur Erstellung einer Patientenverfügung verpflichtet werden.

## Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung einer Patientenverfügung

Vor der Erstellung einer Patientenverfügung ist es sinnvoll, über einige Fragen nachzudenken und zu überlegen, wie wichtig bestimmte Behandlungen für einen selbst sind.

- Wie stelle ich mir das Ende meines Lebens vor?
- Möchte ich solange wie möglich leben, auch wenn ich bewusstlos oder dem Tode nahe bin?
- Möchte ich eine Schmerzbehandlung auch dann, wenn dies die Klarheit meines Denkens beeinträchtigt, ich dadurch mein Bewusstsein verliere oder ggf. die Behandlung mein Leben verkürzen würde?
- In welchen Situationen kann ich mir eine künstliche Ernährung vorstellen, in welchen Situationen lehne ich dies ab?
- Möchte ich die letzten Stunden meines Lebens zuhause, stationär in einem Hospiz oder einem Krankenhaus verbringen?

Eine Patientenverfügung soll individuell sein, daher gibt es kein Einheitsformular. Ein Vordruck ausschließlich zum Ankreuzen kann nicht alle Situationen erfassen. Bei dem vorliegenden Vordruck besteht die Möglichkeit, eigene Wünsche hinzuzufügen. Auch ist es denkbar, ein deutlich gekennzeichnetes Beiblatt hinzuzufügen oder aber den Vordruck nur als Anregung und Formulierungshilfe zu benutzen. Bei der Abfassung einer Patientenverfügung ist eine Beratung durch den Arzt des Vertrauens sinnvoll.

In einer Patientenverfügung sollte auch zum Ausdruck kommen, welche Werte und weltanschaulichen Überzeugungen bindend sind, welche Einstellung zum eigenen Leben und Sterben besteht. Dies kann für den behandelnden Arzt ein wertvoller Hinweis sein, nach Ihren Wünschen Entscheidungen zu treffen. In der Patientenverfügung können Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigen, die Ihre festgelegten Wünsche gegenüber Ärzten und Pflegekräften vertreten soll. Diese Vertrauensperson hat keine Entscheidungs-

befugnis, aber sie kann die Ärzte über die Wünsche des Betroffenen informieren und auf deren Durchführung achten.

## Patientenverfügung und Organspende

Des Weiteren können beispielsweise auch Festlegungen hinsichtlich einer Organentnahme getroffen werden. Sterbenden (Hirntoten) können Organe entnommen werden, wenn sie dem vorher schriftlich zugestimmt haben (z. B. mit Unterschrift im Organspendeausweis). Hat der Sterbende keine Erklärung zur Organspende abgegeben, ist der nächste Angehörige zu einer Entscheidung im Sinne des Sterbenden zu befragen. Sind keine Angehörigen vorhanden oder erreichbar, ist die Organentnahme unzulässig. Möchte man im Voraus eine eindeutige Regelung treffen, empfiehlt sich eine entsprechende Verfügung, welche z.B. auch mit der Patientenverfügung getroffen werden kann. Dies kann Angehörige sehr entlasten, die ansonsten ggf. über die Organe eines nahen Menschen zum Zeitpunkt dessen Todes entscheiden müssten. Zusätzliche Organspendeausweise erhalten Sie in Ihrer Apotheke oder bei Ihrer Krankenkasse.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass die weiteren Wünsche in der Patientenverfügung dem Wunsch der Organspende nicht widersprechen sollten.

Beispielsweise muss der Körper von Organspendern auch mit Hilfe lebenserhaltender Maßnahmen so lange am Leben erhalten werden, bis die Organe entnommen werden können. Wünscht man keine lebenserhaltenden Maßnahmen, schließt dies also eine Organspende aus.

Ebenso schließt der Wunsch, zuhause oder in einem Hospiz zu sterben, eine Organspende aus, da die Organe dem Sterbenden nur in einem Krankenhaus entnommen werden können.

Alternativ zu einer eindeutigen Festlegung auf die Möglichkeit zu einer Organspende



einerseits, oder einer generellen Ablehnung aller lebenserhaltenden Maßnahmen andererseits, kann der Betroffene aber auch Prioritäten setzen. So können z.B. lebenserhaltende Maßnahmen ausschließlich für den Fall zugelassen werden, dass der Betroffene nach ärztlicher Einschätzung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht kommt. Auch könnte festgelegt werden, dass man nur für den Fall der Tauglichkeit zur Organspende im Krankenhaus, andernfalls aber im stationären Hospiz oder zuhause sterben möchte.

### **Formale Richtlinien und juristische Bedeutung**

Im Grundgesetz Artikel 1 ist festgelegt, dass jeder Erwachsene über sich selbst bestimmen kann.

In Deutschland ist die aktive Sterbehilfe verboten. Die indirekte Sterbehilfe und die passive Sterbehilfe sind erlaubt.

Indirekte Sterbehilfe bedeutet, dass Medikamente verabreicht werden, die z. B. Schmerzen lindern, die aber als ungewollte Nebenwirkung dazu führen können, dass die Lebenserwartung verkürzt wird.

Die passive Sterbehilfe bedeutet, dass Behandlungen unterlassen oder abgebrochen werden, wie z. B. eine Reanimation, eine künstliche Beatmung, eine künstliche Ernährung oder die Behandlung einer Lungenentzündung mit Antibiotika. Eine passive Sterbehilfe ist dann erlaubt, wenn sie dem Willen des Patienten entspricht und er dies persönlich in der Situation entscheiden kann oder aber in einer Patientenverfügung für die konkrete Situation vorherbestimmt hat.

Nach dem Gesetz zur Patientenverfügung ist eine passive Sterbehilfe unabhängig von der Erkrankung und der Prognose erlaubt, wenn der Arzt und der Vertreter des Patienten (rechtlicher Betreuer oder Vorsorgebevollmächtigter) davon überzeugt sind, dass der einwilligungsunfähige Patient diese Entscheidung in der

aktuellen Situation so treffen würde, wenn er sich äußern könnte.

Patientenverfügungen sind verbindlich, sofern sie sich auf die konkrete Behandlungssituation beziehen und keine Umstände erkennbar sind, dass der Patient sie nicht mehr gelten lassen würde.

Sind die Wünsche für eine konkrete Behandlungssituation in der Patientenverfügung nicht erkennbar, müssen der Arzt und der rechtliche Betreuer / Vorsorgebevollmächtigte aufgrund der Patientenverfügung den mutmaßlichen Willen des Patienten ergründen. Dabei soll nahen Angehörigen und Vertrauten die Möglichkeit gegeben werden, sich zu äußern, sofern dies ohne zeitliche Verzögerung möglich ist.

Einigen sich Arzt und rechtlicher Betreuer / Vorsorgebevollmächtigter aufgrund der Patientenverfügung über die weitere Behandlung, wird dies so umgesetzt. Einigen sich Arzt und rechtlicher Betreuer / Vorsorgebevollmächtigter nicht darüber, welche Behandlung dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht, muss das Betreuungsgericht darüber entscheiden. Das Gericht muss in diesem Fall einen Verfahrenspfleger bestellen, und es muss ein Gutachten von einem unabhängigen medizinischen Sachverständigen einholen.

- Im Gegensatz zum Testament muss die Patientenverfügung nicht handschriftlich sein.
- Das Datum und die eigenhändige Unterschrift sind notwendig.

Die Notwendigkeit einer notariellen Beurkundung oder der Unterschrift eines Zeugen ist im Gesetz über die Patientenverfügung nicht genannt. Da die Voraussetzung der Gültigkeit einer Patientenverfügung aber die Einwilligungsfähigkeit ist, kann die Unterschrift eines neutralen Zeugen (z. B. Hausarzt) sinnvoll sein. Auch ein Gespräch mit dem behandelnden Arzt über die beste-

henden individuellen Risiken kann bei der Erstellung der Patientenverfügung helfen.

Ein Zeuge bestätigt mit seiner Unterschrift, dass der Verfügungsgeber bei Abfassung des Dokuments im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte war und die Tragweite der Verfügung verstanden hat.

Im Gesetz ist zwar die Notwendigkeit einer regelmäßig zu erneuernden Unterschrift nicht als Voraussetzung für die Gültigkeit genannt. Um aber die Aktualität des niedergeschriebenen Willens zu dokumentieren und die Patientenverfügung den möglicherweise geänderten Wünschen und Einstellungen anzupassen, ist eine Durchsicht des Dokuments in gewissen zeitlichen Abständen zu empfehlen. Bei dieser Gelegenheit ist eine neue

Unterschrift mit Datum vom Verfügungsgeber sehr sinnvoll. Zusätze in der bestehenden Verfügung sind stets neu zu unterschreiben.

Je deutlicher aus der Patientenverfügung hervorgeht, dass ihr eine individuelle, intensive und ernstzunehmende Auseinandersetzung des Verfassers mit der eigenen Krankheit, dem Sterben und dem Tode zu Grunde liegt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die eigenen Wünsche beachtet werden.

Insbesondere vor risikoreichen medizinischen Eingriffen sollte die Patientenverfügung noch einmal durchgesehen werden. Bei grundsätzlichen Änderungswünschen sollte eine neue Patientenverfügung geschrieben werden. Die alten Formulare sind zu vernichten.



## » Patientenverfügung

Name: ..... Vorname: .....  
 Geburtsdatum: ..... Geburtsort: .....  
 Wohnort: ..... Straße: .....  
 Telefon: .....

Nachfolgende Erklärungen stellen keinen grundsätzlichen Verzicht auf ärztliche bzw. medikamentöse Behandlung dar. Die Verfügung beinhaltet hingegen die Forderung, im Falle einer erkennbar aussichtslosen medizinischen Situation den Aspekt eines menschenwürdigen Todes höher zu gewichten als die medizinisch-technischen Möglichkeiten einer biologischen Verlängerung meines Lebens und Leidens. Insbesondere soll diese Verfügung dann gelten, (Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ )

- wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Erkrankung befinde
- wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde
- wenn ich an einer fortgeschrittenen dementiellen Erkrankung leide
- wenn ich an einer schweren Gehirnschädigung leide

Die unten im Einzelnen aufgeführten Verfügungen sind das Ergebnis meiner intensiven Auseinandersetzung und Überlegungen hinsichtlich des eigenen Sterbens und Todes.

**Wenn bei schwerstem körperlichen Leiden, Dauerbewusstlosigkeit bzw. dauerndem Verlust der Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit keine begründete Aussicht auf eine Besserung besteht,**

- sollen an mir keine lebenserhaltenden bzw. den Sterbevorgang verlängernden Maßnahmen - wie etwa Wiederbelebung, künstliche Beatmung, Dialyse, Bluttransfusion oder Verabreichung von Medikamenten - vorgenommen werden, auch wenn dies eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes bzw. eine indirekte Verkürzung der Lebenszeit nach sich zieht. Begonnene Maßnahmen sind abzubrechen, wenn keine Aussicht auf Besserung besteht
- wünsche ich keine künstliche Kalorienzufuhr oder sonstige Stärkungsmittel durch Magensonde oder -fistel oder venöse Zugänge, auch wenn dies eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes bzw. eine indirekte Verkürzung der Lebenszeit nach sich zieht
- wünsche ich weitestgehende Beseitigung von Begleitsymptomen, insbesondere von Schmerzen, ferner von Atemnot, Angst, Übelkeit und Erbrechen, auch wenn dies eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes bzw. eine indirekte Verkürzung der Lebenszeit nach sich zieht
- wünsche ich keine Antibiotika bei fieberhaften Begleitinfekten bzw.

Bitte hier abtrennen.

keine medikamentöse Behandlung bei zusätzlich zur Grunderkrankung hinzutretender Thrombose, Herzschwäche, Lungenentzündung oder vergleichbaren Krankheiten, auch wenn dies eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes bzw. eine indirekte Verkürzung der Lebenszeit nach sich zieht

wünsche ich eine Medikamentengabe zur Erleichterung meines Zustandes, auch wenn dies eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes bzw. eine indirekte Verkürzung der Lebenszeit nach sich zieht

ja            Über allen hier genannten Wünschen steht meine Absicht,  
 nein          nach Möglichkeit Organe spenden zu wollen. Für diesen Fall würde ich lebenserhaltende Maßnahmen in Kauf nehmen.

Ferner wünsche ich in Bezugnahme auf o. g. Punkte und darüber hinaus:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

wünsche ich, dass folgende Personen und / oder Institutionen verständigt werden (Hausarzt, Sozialverband VdK, Pfarrer, Angehörige etc.):

.....  
.....  
.....

Ich habe folgende Erkrankungen:

.....  
.....  
.....

Diese können dazu führen, dass

.....  
.....  
.....

In diesem Fall wünsche ich, dass

.....  
.....  
.....  
.....

Mit einer Obduktion zur Befundklärung bin ich einverstanden.

Mit einer Organentnahme zum Zweck der Transplantation bin ich einverstanden bis auf folgende Organe:

.....  
.....

Ich bevollmächtige folgende Person, meine o. g. Verfügungen notfalls juristisch durchzusetzen. Der Bevollmächtigte ist unverzüglich zu informieren, sobald den behandelnden Ärzten Akutmaßnahmen intensiver Lebensrettung bzw. medizinischer Lebensbewahrung angezeigt erscheinen.

Name: ..... Vorname: .....

Geburtsdatum: ..... Geburtsort: .....

Wohnort: ..... Straße: .....

Telefon: .....

Bitte hier abtrennen.



## » Die Betreuungsverfügung

### Was ist das ?

In der Betreuungsverfügung benennt der volljährige Verfasser eine Person des eigenen Vertrauens für den Fall, dass das Betreuungsgericht wegen Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit einen rechtlichen Betreuer einsetzen muss.

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Person auf Grund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder Erkrankung eigene Angelegenheiten nicht oder nur teilweise regeln kann und auch keine anderen Personen dazu bevollmächtigt wurden.

Hat der Verfasser eine Person benannt, die zum rechtlichen Betreuer bestellt werden soll, so folgt das Gericht diesem Vorschlag, wenn es dem Wohl des Betroffenen nicht zuwiderläuft. Vor der richterlichen Bestellung kann die in der Verfügung benannte Person für den Verfügungsgeber nicht rechtskräftig handeln.

Über den Umfang der Vertretungsbefugnis des rechtlichen Betreuers entscheidet ein Richter aufgrund eines ärztlichen Gutachtens, welches die Gebiete des Unterstützungsbedarfs beschreibt. Die Betreuungstätigkeit wird vom Betreuungsgericht begleitet und kontrolliert.

In einer Betreuungsverfügung können nicht nur Wünsche bezüglich einer Person, sondern auch inhaltliche Wünsche festgelegt werden. So ist es beispielsweise möglich, die gewünschte Art der Verwaltung des eigenen Geldes, Zuwendungen an andere Personen oder den Vorzug einer bestimmten Pflegeeinrichtung zu verfügen.

Eine rechtliche Betreuung endet mit dem Tod.

Folgende Fragen sollten Sie sich im Zusammenhang mit der Erstellung einer Betreuungsverfügung vorab stellen:

- Zu welcher Person habe ich das größte Vertrauen?
- Welche Person ist bereit und in der Lage, meine Angelegenheiten zu meinem Wohl zu regeln?
- Soll mein Vermögen für die Pflege zu Hause ausgegeben werden oder besser für eine Pflege in einer stationären Einrichtung?
- Zu welchem Zeitpunkt möchte ich in eine stationäre Einrichtung einziehen und in welche Einrichtung möchte ich auf gar keinen Fall?
- Sollen bestimmte Personen/Institutionen regelmäßig (Geld-) Geschenke erhalten?

### Formale Richtlinien und juristische Bedeutung

Wenn das Betreuungsgericht über die Einsetzung eines rechtlichen Betreuers entscheidet, werden die Wünsche des zu Betreuenden berücksichtigt. Haben Sie in der Betreuungsverfügung eine Person vorgeschlagen, die die Betreuung führen soll, wird das Gericht diese Person auch dazu benennen, wenn kein Hinweis darauf besteht, dass es sich nachteilig auf Sie auswirken könnte. Somit dient die Betreuungsverfügung als Entscheidungsgrundlage für den Beschluss, mit dem eine rechtliche Betreuung und deren Umfang festgelegt wird.

**In der Betreuungsverfügung benennt der Verfasser eine Person des eigenen Vertrauens für den Fall, dass ein rechtlicher Betreuer gerichtlich eingesetzt werden muss.**

Erst wenn das Gericht durch Beschluss eine Person zum rechtlichen Betreuer bestellt hat, ist diese zu rechtsgültigem Handeln berechtigt. Bei schwerwiegenden Maßnahmen, z. B. bei Zustimmung zu einer lebensgefährlichen

Operation, Kündigung der Wohnung, Freiheitsentziehenden Maßnahmen etc. ist eine betreuungsgerichtliche Genehmigung für den rechtlichen Betreuer notwendig.

Die Betreuungsverfügung ist an keine Form gebunden. Sie kann z. B. handschriftlich oder mit Hilfe eines Vordrucks verfasst werden. Die eigene Unterschrift und das Datum sind notwendig.

Die Betreuungsverfügung hat kein Verfallsdatum, kann aber durch die Wiederholung der Unterschrift in gewissen zeitlichen Abständen aktualisiert werden, um zu dokumentieren, dass sich die Wünsche nicht verändert haben.

Bei Änderungswünschen sollten neue Formulare ausgefüllt werden. Die alten Formulare sind zu vernichten.

Eine Beglaubigung oder Beurkundung der Betreuungsverfügung ist nicht vorgeschrieben.

Es besteht die Möglichkeit, die eigene Unterschrift unter der Betreuungsverfügung von der örtlichen Betreuungsbehörde beglaubigen zu lassen (Anschrift / Telefonnummer sind über das jeweilige Gericht zu erfragen). Dafür wird z. Zt. eine Gebühr von 10,- Euro erhoben. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit kann von dieser Gebühr abgesehen werden.

Um über das Betreuungsrecht noch genauer informiert zu werden, wenden Sie sich an den Betreuungsverein vor Ort, der Sie umfangreich und unentgeltlich informiert. Weitere schriftliche Informationen können Sie aus der kostenlosen Broschüre „Betreuungsrecht“ des Bundesministeriums der Justiz erhalten. Diese ist zu bestellen über:

**Publikationsversand  
der Bundesregierung  
Postfach 481009  
18132 Rostock**

**Tel.: 01805 77 80 90**

**Fax.: 01805 77 80 94**

**Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)**

## » » **Betreuungsverfügung**

Name: ..... Vorname: .....  
 Geburtsdatum: ..... Geburtsort: .....  
 Wohnort: ..... Straße: .....  
 Telefon: .....

*Es kann geschehen, dass ich mich durch Krankheit, Behinderung oder Unfall nicht mehr mitteilen kann, meinen Willen nicht mehr selbst vertreten kann. Für den Fall, dass das zuständige Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung für notwendig hält, möchte ich, dass folgendes beachtet wird:  
 (Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ )*

Für den Fall, dass ich betreuungsbedürftig werden sollte, wünsche ich folgende Person als rechtliche/n Betreuer/in einzusetzen:

Name: ..... Vorname: .....  
 Geburtsdatum: ..... Geburtsort: .....  
 Wohnort: ..... Straße: .....  
 Telefon: .....

ersatzweise

Name: ..... Vorname: .....  
 Geburtsdatum: ..... Geburtsort: .....  
 Wohnort: ..... Straße: .....  
 Telefon: .....

**Betreuungsverfügung**



Ich kenne zur Zeit niemanden, den ich als rechtliche/n Betreuer/in einsetzen möchte, habe aber nachfolgende Wünsche:

Ich möchte **nicht**, dass folgende Person/en für meine rechtliche Betreuung eingesetzt wird / werden:

.....  
.....  
.....  
.....

Meine rechtliche Betreuung soll u. a. besonders meine folgenden Wünsche beachten:

in Bezug auf die Verwaltung meines Vermögens habe ich folgende Wünsche:

.....  
.....  
.....  
.....

in Bezug auf meine gesundheitliche Versorgung habe ich folgende Wünsche: (siehe auch Patientenverfügung, falls vorhanden)

.....  
.....  
.....  
.....

in Bezug auf meine pflegerische Versorgung habe ich folgende Wünsche:

.....  
.....  
.....  
.....



Ich habe den Inhalt meiner Betreuungsverfügung erneut überprüft und bestätige meinen darin geäußerten Willen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Verfasser/in

---

Ich habe den Inhalt meiner Betreuungsverfügung erneut überprüft und bestätige meinen darin geäußerten Willen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Verfasser/in

(Kann im Bedarfsfall auf einem zusätzlichen Blatt fortgesetzt werden.)

## » Die Vorsorgevollmacht

### Was ist das ?

Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine Person des Vertrauens bevollmächtigt werden, im Falle der eigenen Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit rechtswirksam zu agieren. Bei der Erteilung einer Vollmacht liegt die Entscheidung ganz bei Ihnen, wen Sie bevollmächtigen möchten und was stellvertretend für Sie getan werden darf.

Die Vollmacht kann sich auf alle Bereiche des Lebens, z. B. medizinische Fragen, auf die Bestimmung des Wohnortes oder auf Bankgeschäfte etc. beziehen. Sie ermächtigt eine Person, für Sie Entscheidungen zu treffen oder auch Verträge zu schließen. Die Bereiche, für die die Vollmacht gelten soll, müssen einzeln genannt werden, damit die bevollmächtigte Person vom Gericht unabhängig handlungsfähig ist.

Die Fragen, die man sich vor der Erstellung einer Vorsorgevollmacht stellen sollte, lauten ähnlich wie die Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung einer Betreuungsverfügung (siehe Seite 13).

Der Bevollmächtigte sollte möglichst detailliert über die Wünsche des Vollmachtgebers informiert sein. Auch zu berücksichtigende Lebensgewohnheiten und Aspekte, die bei einer Heilbehandlung beachtet werden sollen, muss der Bevollmächtigte kennen, so dass auch diese in einer Vorsorgevollmacht ihren Platz haben.

Sie können auch mehrere Personen bevollmächtigen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie zu diesen Personen sehr großes Vertrauen haben und die Personen untereinander absprachefähig sind. Dies ist notwendig, damit im Notfall nicht unterschiedliche Entscheidungen von Bevollmächtigten genannt werden. Wenn Sie mehr als eine Person bevollmächtigen, sollten Sie keine Reihenfolge benennen, da diese von außen kaum kontrollierbar oder nachvollziehbar ist, sondern alle gleichzeitig und gleichberechtigt bevollmächtigen.

Die Vorsorgevollmacht reicht wesentlich weiter als z. B. die Patientenverfügung, da der Bevollmächtigte nicht nur Ihren mutmaßlichen Willen vertritt, sondern die Entscheidung für den Betroffenen selbst fällen kann.

Die Entscheidung über eine passive Sterbehilfe kann die bevollmächtigte Person allerdings nicht treffen - siehe Patientenverfügung.

**In einer Vorsorgevollmacht ermächtigt der Verfasser eine Person, im Falle der eigenen Handlungsunfähigkeit rechtswirksam, aber ohne gerichtliche Begleitung zu agieren.**

Im Gegensatz zum rechtlichen Betreuer wird die bevollmächtigte Person mit einer Vorsorgevollmacht vom Gericht grundsätzlich weder begleitet noch kontrolliert. Daraus folgt die Empfehlung, nur der Person eine Vorsorgevollmacht zu geben, zu der man absolutes Vertrauen hat.

In einer Vollmacht ermächtigt der Verfasser eine (oder mehrere) Person/en, im Falle der eigenen Handlungsunfähigkeit rechtswirksam, aber ohne gerichtliche Begleitung zu agieren. Der Vollmachtgeber kann eine Vollmacht widerrufen, solange er voll geschäftsfähig ist.

Haben behandelnde Ärzte oder andere Personen Zweifel daran, ob die Entscheidungen des Bevollmächtigten zum Wohle des Vollmachtgebers sind, so kann das Betreuungsgericht angerufen werden. Dieses hat die Möglichkeit, dem Bevollmächtigten einen Kontrollbetreuer zur Seite zu stellen, der dann die Entscheidungen des Bevollmächtigten kontrolliert, oder aber einen rechtlichen Betreuer zu bestellen, der das Recht hat, die Vollmacht zu widerrufen.

## **Formale Richtlinien und juristische Bedeutung**

Die Vorsorgevollmacht ist juristisch anerkannt. Die Notwendigkeit der Bestellung eines rechtlichen Betreuers durch das Betreuungsgericht entfällt. Der Vollmachtgeber muss bei der Bevollmächtigung geschäftsfähig sein.

Eine Vorsorgevollmacht ist an keine bestimmte Form gebunden. Sie sollte schriftlich niedergelegt sein (handschriftlich oder Computer/Schreibmaschine oder Vordruck) und die eigenhändige Unterschrift tragen.

Die Vorsorgevollmacht hat kein Verfallsdatum, kann aber durch die Wiederholung der Unterschrift in gewissen zeitlichen Abständen aktualisiert werden, um zu dokumentieren, dass sich die Wünsche nicht verändert haben.

Es ist empfehlenswert, dass ein Zeuge dem Verfasser mit seiner Unterschrift den Vollbesitz seiner geistigen Kräfte bestätigt. Dieser Zeuge darf nicht die bevollmächtigte Person sein.

**Eine Vorsorgevollmacht gilt ab dem Zeitpunkt der Unterschrift des Vollmachtgebers, da der Zeitpunkt der Bedürftigkeit nicht vorhergesehen werden kann.**

Für die Beglaubigung einer Vorsorgevollmacht empfehlen wir die örtliche Betreuungsbehörde, um die Anerkennung z.B. vor Ämtern und Behörden zu gewährleisten. (Adresse und Telefonnummer sind über das Betreuungsgericht zu erfragen). Dafür wird z. Zt. eine Gebühr von 10,- Euro erhoben. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit kann von dieser Gebühr abgesehen werden.

Eine notarielle Beglaubigung / Beurkundung ist nicht vorgeschrieben, kann aber unter Umständen beispielsweise von Grundbuchämtern verlangt werden, wenn der Bevollmächtigte Grundbesitz verkaufen muss.

Deshalb gilt: sollte Grundeigentum (Grundstücke, Hausgrundstücke oder Wohnungseigentum) bestehen, dann sollte die Vorsorgevollmacht immer notariell beurkundet sein.

Banken erkennen Vorsorgevollmachten in der Regel nicht an, auch wenn sie beglaubigt sind. Daher wird sehr empfohlen, zusätzlich zu dieser Vorsorgevollmacht bei allen Bankinstituten, bei denen Sie Geldanlagen haben, eine Bankvollmacht zu unterschreiben. Die Geldinstitute haben ihre eigenen Vordrucke, Sie müssen mit der Person, die Sie bevollmächtigen wollen, zu Ihrer Bank gehen und die Unterschrift hinterlegen. Dies ist in der Regel kostenlos.

Grundsätzlich wird eine Beratung beispielsweise von Ihrem Betreuungsverein vor Ort empfohlen. Diese Beratung ist kostenlos.

Die Vorsorgevollmacht kann über den Tod hinaus gelten oder mit dem Tod enden. Dies sollten Sie in der Vollmacht deutlich machen. Wenn die Vorsorgevollmacht über den Tod hinaus gilt, hat dies nichts mit dem Erbe zu tun. Der Bevollmächtigte kann aber nach dem Tod des Vollmachtgebers dessen Angelegenheiten weiter regeln, wie z. B. die Wohnung kündigen, offene Rechnungen bezahlen, die Beerdigung in Auftrag geben etc.

Bei grundsätzlichen Änderungswünschen sollten neue Formulare ausgefüllt werden. Die alten Formulare sind zu vernichten.

Auch bei weiteren Fragen zur Vorsorgevollmacht helfen Ihnen die örtlichen Betreuungsvereine weiter.

## » Vorsorgevollmacht

Name: ..... Vorname: .....

Geburtsdatum: ..... Geburtsort: .....

Wohnort: ..... Straße: .....

Telefon: .....

Ich bevollmächtige hiermit die folgende Vertrauensperson, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im weiteren Verlauf angekreuzt bzw. genannt habe. Durch diese Vollmacht soll eine vom Gericht angeordnete rechtliche Betreuung vermieden werden. Diese Vollmacht bleibt daher bestehen, wenn ich geschäftsunfähig geworden bin.

Name: ..... Vorname: .....

Geburtsdatum: ..... Geburtsort: .....

Wohnort: ..... Straße: .....

Telefon: .....

ersatzweise bevollmächtige ich:

Name: ..... Vorname: .....

Geburtsdatum: ..... Geburtsort: .....

Wohnort: ..... Straße: .....

Telefon: .....

### Diese Vollmacht soll

- über meinen Tod hinaus Gültigkeit besitzen.
- mit meinem Tod enden.

## Die Vorsorgevollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zu folgenden Entscheidungen bzw. Handlungen bezüglich meiner Person:

### im Bereich Gesundheitspflege / Pflegebedürftigkeit:

- ja  
 nein
- die Entscheidung über operative Eingriffe, medizinische Untersuchungen und Heilbehandlungen und zur Verabreichung von Medikamenten, gleichgültig, ob es sich um lebensgefährliche Maßnahmen handelt oder nicht
- ja  
 nein
- die Bestimmung über Art und Inhalt der pflegerischen Versorgung
- ja  
 nein
- die Aufenthaltsbestimmung, vor allem die Entscheidung über die Aufnahme in ein Krankenhaus oder die Unterbringung in einem Pflegeheim
- ja  
 nein
- die Entscheidung über Abschluss / Kündigung eines Heimvertrages
- ja  
 nein
- die Durchsetzung meines mutmaßlichen Willens hinsichtlich lebensverlängernder Maßnahmen (siehe ggf. Patientenverfügung)
- ja  
 nein
- Einsicht in Krankenunterlagen und Herausgabe an Dritte. Alle mich behandelnden Ärzte entbinde ich hiermit gegenüber meiner bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht
- ja  
 nein
- die Entscheidung über eine freiheitsentziehende Maßnahme, d.h., die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder Station. Dies soll nur gelten, wenn die Gefahr der erheblichen Eigengefährdung oder gar Selbsttötung besteht
- ja  
 nein
- die Entscheidung über die Unterbringung für notwendige ärztliche Maßnahmen der Untersuchung oder Heilsbehandlung und für notwendige ärztliche Eingriffe, wenn ansonsten ein erheblicher gesundheitlicher Schaden droht
- ja  
 nein
- die Entscheidung über unterbringungsähnliche oder freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Beruhigungsmedikamente oder Bauchgurt), wenn sie nicht nur der Beherrschung einer akuten Situation dienen, sondern über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden sollen
- ja  
 nein
- die Entscheidung über eine Obduktion zur Befundklärung



**im Bereich Wohnungsangelegenheiten:**

- ja            Die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich  
 nein          einer Kündigung wahrzunehmen, ebenso die Entscheidung, die Wohnung aufzu-  
lösen
- ja            Abschluss eines neuen Mietvertrages oder eines Heimvertrages  
 nein

**im Bereich Behördenangelegenheiten:**

- ja            Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungs-  
 nein          trägern

**im Bereich Vermögenssorge:**

- ja            von den auf meinen Namen lautenden Konten bei Banken und Sparkassen  
 nein          Geldbeträge abzuheben oder Überweisungen vorzunehmen, über Vermögens-  
gegenstände jeder Art zu verfügen und mein Vermögen zu verwalten (empfeh-  
lenswert: Bankvollmacht ausstellen!)
- ja            die Annahme von Zahlungen und Wertgegenständen von Dritten  
 nein
- ja            Anträge auf Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung, auf Rente oder  
 nein          sonstige Versorgungsbezüge sowie Soziale Grundsicherung / Sozialhilfe zu  
stellen und erforderlichenfalls auf dem Rechtsweg zu verfolgen
- ja            Verträge oder sonstige Vereinbarungen mit Kliniken, Senioren- oder Pflege-  
 nein          heimen oder zur Pflege zu Hause abzuschließen oder aufzulösen
- ja            Grundstücke und / oder Immobilien zu verwalten oder zu verkaufen, meine  
 nein          Wohnung aufzulösen, das Mietverhältnis zu kündigen und die Wohnungsein-  
richtung zu veräußern
- ja            Verbindlichkeiten einzugehen  
 nein
- ja            Schenkungen bis zu einer Höhe von ..... vorzunehmen.  
 nein
- ja            meine Post entgegenzunehmen und zu öffnen  
 nein

**im Bereich Vertretung vor Gerichten:**

- ja Vertretung gegenüber Gerichten, Vornahme aller Prozesshandlungen  
 nein

Folgende Geschäfte dürfen nicht wahrgenommen werden:

- .....

In Bezug auf weitere Rechtsangelegenheiten umfasst die Vorsorgevollmacht:

- .....

Den Widerruf dieser Vollmacht behalte ich mir jederzeit vor.  
Ich bestätige die oben genannte Vollmacht.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Verfasser/in

Ich / wir bestätige(n),

dass ..... die  
Vorsorgevollmacht im Vollbesitz ihrer / seiner geistigen Kräfte und freiwillig  
sowie in meiner Gegenwart unterschrieben hat. Die Tragweite dieser  
Vollmacht ist ihr / ihm bewusst.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Zeuge/in

Ich habe den Inhalt meiner Vorsorgevollmacht erneut überprüft und bestätige  
meinen darin geäußerten Willen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Verfasser/in

(Kann im Bedarfsfall auf einem zusätzlichen Blatt fortgesetzt werden.)

## » Kombinationsmöglichkeiten

Jedes der genannten Dokumente beinhaltet eine rechtlich eigenständige Vorsorgeform.

Alle Vollmachten bzw. Verfügungen können allein für sich stehen, können aber auch aufeinander bezogen werden.

Eine empfehlenswerte Kombination ist eine Patientenverfügung mit einer Betreuungsverfügung oder eine Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht.

Bevollmächtigte Personen bzw. rechtliche Betreuer/innen sollten die Wünsche der vollmachtgebenden Person, wie sie in der Patientenverfügung genannt sind, in Bezug auf die medizinische Behandlung kennen und auch akzeptieren.

Bei kombinierten Vollmachten und Verfügungen ist es ferner sinnvoll, jeweils dieselbe(n) Person(en) zu benennen, um widersprüchlichen Interpretationen vorzubeugen.

In der Patientenverfügung legen Sie Ihre Wünsche bezüglich medizinischer Eingriffe, zumeist das Lebensende betreffend, detailliert fest. Auch eine etwaig gewünschte Organentnahme kann mit dieser Verfügung festgelegt werden.

Wenn eine Person aus verschiedenen Gründen beispielsweise über eigene Gesundheitsfragen oder finanzielle Angelegenheiten

nicht mehr selbstständig entscheiden kann, ist zur vollständigen Übernahme dieser Aufgaben durch eine Vertrauensperson allerdings eine Vorsorgevollmacht oder die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung nötig. Nur dann kann die Vertrauensperson eigenständig Entscheidungen für den Vollmachtgeber treffen.

Ohne diese Vorsorgevollmacht oder einen Betreuerausweis kann niemand für diese betroffene Person rechtsgültige Entscheidungen treffen. Eines dieser Dokumente ist ausreichend. Es ist auch möglich, nur gewisse Aufgabengebiete durch die Vorsorgevollmacht abzudecken, andere durch eine rechtliche Betreuung, womit eine gerichtliche Kontrolle verbunden ist (Beispiel: Vertretung vor Behörden durch Vollmacht geregelt, finanzielle Angelegenheiten aber über Betreuungsverfügung).

Es kann vorkommen, dass eine Vorsorgevollmacht nicht anerkannt wird, weil beispielsweise nicht sicher erscheint, ob der Bevollmächtigte wirklich zum Wohle des Betroffenen handelt. Dann kann eine rechtliche Betreuung zur Kontrolle angeregt werden. Hierzu kann wieder auf die Betreuungsverfügung zurückgegriffen werden.

Alle drei vorgestellten Vorsorgeformen können in bestimmten Situationen notwendig und richtig sein, um Ihren Wünschen entsprechend zu handeln.

## » Aufbewahrungsempfehlung

Alle Vorsorgedokumente gelten nur im Original. Sie müssen so aufbewahrt werden, dass sie im Bedarfsfall gefunden werden. Ist dies nicht über die Familie oder Freunde sicherzustellen, gibt es verschiedene Hinterlegungsmöglichkeiten.

Die Bundesnotarkammer führt das Zentrale Vorsorgeregister. In diesem Register können Angaben zu einer (notariellen) Vorsorgevollmacht (und auch zu einer nicht notariell beglaubigten oder beurkundeten Vorsorgevollmacht) oder zu einer Betreuungsverfügung eingetragen werden. Die Tragweite der Vorsorgevollmacht und die bevollmächtigte Person können hier ebenso bekannt gegeben werden wie die Person, die im Bedarfsfall vom Gericht als rechtlicher Betreuer bestellt werden soll.

Im Bedarfsfall kann das Betreuungsgericht von der Bundesnotarkammer erfahren, ob eine Vollmacht erteilt wurde und wer bevollmächtigt ist oder ob eine Betreuungsverfügung vorliegt. Damit kann vermieden werden, dass ein Betreuungsverfahren nur deswegen eingeleitet wird, weil das zuständige Gericht nichts von der Vollmacht wusste, oder dass eine Person als rechtlicher Betreuer eingesetzt wird, die nicht gewünscht wird.

Die Registrierung kann vom Vollmachtgeber selbst beantragt werden. Der Antrag kann auch über den Notar gestellt werden. Wollen Sie die Eintragung selbst veranlassen, so können Sie dies online über das Internet unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de) tun oder per Post:

**Bundesnotarkammer**  
– Zentrales Vorsorgeregister –  
Postfach 08 01 51  
10001 Berlin

Die Gebühr für die Hinterlegung der Daten liegt z. Zt. bei einmalig zwischen 13 Euro und 18,50 Euro, je nach dem, ob der Antrag online gestellt worden ist oder per Post, ob ein Lastschrifteinzug vereinbart wird oder eine Rechnung, und ob der Antrag über einen Notar gestellt worden ist.

Das Original der Vollmacht / Verfügung sollte gemeinsam mit eigenen persönlichen Papieren aufbewahrt werden. Um sicherzugehen, dass die behandelnden Ärzte oder Richter die Verfügung zur Kenntnis nehmen, sollten Angehörige, Freunde und evtl. der behandelnde Arzt über die Existenz der Verfügungen informiert sein. Das Original sollte in Ihrem Besitz bleiben, damit Sie Änderungen oder Aktualisierungen jederzeit vornehmen können.

Auch ein Hinweis bzw. eine „Notfallkarte“ in Ihrer Brieftasche, dass solche Verfügungen verfasst wurden und wo sie zu finden sind, kann förderlich sein.

**Zur leichteren Handhabung haben wir für Sie auf der Rückseite der Broschüre den Vordruck einer Notfallkarte eingefügt. Diese Karte können Sie an der Perforation heraustrennen.**

## » Auswahl eines Bevollmächtigten

Die Person, die Sie bevollmächtigen möchten, muss hierüber informiert sein und Ihr Vertrauen genießen.

Die bevollmächtigte Person muss selbst geschäftsfähig sein und darf selbst keinen rechtlichen Betreuer haben.

Es ist wichtig, dass Sie sich mit der bevollmächtigten Person über Ihre Wünsche unterhalten haben. Die Person muss auch bereit und in der Lage sein, Sie entsprechend Ihrer Vorstellungen zu vertreten bzw. gesetzlich zu betreuen.

Die Bevollmächtigung von Angehörigen oder Freunden ist beides: auf einer Seite Vertrauensbeweis, auf der anderen Seite auch eine verantwortungsvolle Aufgabe für die Person Ihrer Wahl.

Bevor eine Verfügung / eine Vollmacht festgelegt wird, ist es notwendig, sich mit vertrauten Personen ausführlich zu besprechen und die Unterstützung einer diesbezüglichen Beratung in Anspruch zu nehmen.

Bevollmächtigte Personen bzw. rechtliche Betreuer/innen sollten die Wünsche der vollmachtgebenden Person, wie sie in der Patientenverfügung genannt sind, in Bezug auf die medizinische Behandlung kennen und auch akzeptieren.

Schließlich raten wir dazu, eine weitere Person ersatzweise als zusätzliche(n) Bevollmächtigte(n) für den Fall der Verhinderung des/der erstgenannten Bevollmächtigten einzusetzen. Hierfür gibt es in den Formularen entsprechende Felder.

Bei kombinierten Vollmachten und Verfügungen ist es ferner sinnvoll, jeweils dieselbe(n) Person(en) zu benennen, um widersprüchlichen Interpretationen vorzubeugen.

## » Weitergehende Informationen

Weitere Informationen über die Verfügungen und Vollmachten erhalten Sie beim

VdK Betreuungsverein  
Scharnweberstraße 100  
13405 Berlin

Telefon: 0 30 / 49 76 96 45  
Telefax: 0 30 / 49 76 96 20

oder beim

Pflegestützpunkt Tempelhof-Schöneberg  
Reinhardtstr. 7  
12103 Berlin

Telefon: 030 / 75 50 70 3  
Telefax: 030 / 75 50 70 50









## Herausgeber

Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.  
Liniestr. 131  
10115 Berlin

Telefon: 030 864910 -607  
Telefax: 030 864910 -520

E-Mail: berlin-brandenburg@vdk.de  
Internet: www.vdk.de/berlin-brandenburg

Autor: Olaf Borchers  
Überarbeitung 2016: Henrike Weber  
Layout/Satz: idpraxis GmbH, Berlin

Titelfoto: iStock, © Goran13  
Foto Rückseite: fotolia.de, © nullplus

70. Auflage: 212.500 - 214.500

© 2002 - 2018 Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.

### Im Notfall bitte folgende Personen benachrichtigen:

Name .....

Anschrift .....

Telefon .....

Name .....

Anschrift .....

Telefon .....

# Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.

... ein starker Partner für seine Mitglieder!

Der Sozialverband VdK setzt sich für alle Menschen ein, die Unterstützung in sozialrechtlichen Fragen suchen, sich für soziale Gerechtigkeit engagieren wollen, und in einer starken solidarischen Gemeinschaft ihre Freizeit gestalten möchten.

Bundesweit haben sich bereits knapp zwei Millionen Menschen für eine Mitgliedschaft entschieden.

Als Mitglied im Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg haben Sie unter anderem Anspruch auf folgende Leistungen:

- Sozial- und Rechtsberatung
- Vertretung vor Sozialgerichten
- Monatlich erscheinende Verbandszeitschrift
- VdK-Versicherungsangebote zu günstigen Konditionen
- VdK-Handwerkerservice zu Vorzugspreisen
- VdK-Hausnotruf und Schlüsselservice
- VdK-Wohnraumsicherung
- VdK-Reisen und vieles mehr zu Vorzugspreisen

Mit Ihrer Mitgliedschaft tragen Sie dazu bei, dass wir uns weiterhin für soziale Gerechtigkeit einsetzen und sozial benachteiligten Menschen eine Zukunftsperspektive geben können.

**Werden Sie jetzt Mitglied!**

SOZIALVERBAND  
**VdK**  
BERLIN-BRANDENBURG

## NOTFALLKARTE

Ich habe eine  Patientenverfügung  
 Betreuungsverfügung  
 Vorsorgevollmacht  
abgefasst. (Bitte ankreuzen)

Name: .....

Anschrift: .....

Telefon: .....

Aufbewahrungsort: .....

### Weitere Information:

Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.  
Linienstr. 131  
10115 Berlin  
U-Bhf. Oranienburger Tor  
Telefon: 030 864910 -607  
Telefax: 030 864910 -520  
E-Mail: berlin-brandenburg@vdk.de  
Internet: www.vdk.de/berlin-brandenburg